

# Platzordnung

§ 1 Dieser Camping- und Wochenendplatz versteht sich als **weltoffene und tolerante Freizeitanlage**, in der jegliche Art von Gewalt oder Diskriminierung, zum Beispiel aus Gründen von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Behinderung, sexueller Identität, Nationalität, Religion oder Weltanschauung sowie politischer Orientierung abgelehnt wird. Das Verwenden unter Strafe gemäß § 86a StGB verbotener Zeichen sowie das Zeigen von Flaggen, wehrsportlichen oder sonstigen Symbolen mit entsprechender rechts- oder linkstendenzieller Aussagekraft, auch in abgewandelten oder stilisierten Formen, ist untersagt.

Über eine Entfernung etwaig genutzter Zeichen oder Symbole sowie über die angemessenen Konsequenzen wie Ermahnung, Abmahnung, (fristlose) Kündigung entscheidet die Betreiberin nach billigem Ermessen.

§ 2 Der Nutzer hat sich den allgemeinen **Anstandsregeln** entsprechend zu verhalten. Der Campingplatz dient allen zur Erholung. Deshalb sind alle Handlungen, die andere belästigen oder stören könnten, zu unterlassen. Insbesondere sind Gemeinschaftsanlagen schonend zu behandeln, da sie der Erholung und Freizeitgestaltung aller dienen. Gefahren, die von solchen Anlagen ausgehen, sind sofort der Betreiberin des Campingplatzes anzuzeigen.

§ 3 Den **Anweisungen der Betreiberin**, ihrer Bevollmächtigten, Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen ist die Betreiberin berechtigt, den Nutzer für die Dauer von bis zu einem Monat des Platzes zu verweisen.

§ 4 Der Nutzer mit Mieterstatus ist verantwortlich für seine **Mitnutzer und Besucher**.

Der Nutzer mit Mieterstatus hat seine Besucher auf die Einhaltung dieser Platzordnung hinzuweisen. Die Betreiberin ist berechtigt, Besucher ohne Angabe von Gründen des Platzes zu verweisen oder ihnen Hausverbot zu erteilen.

Alle Besucher sind mit Kontaktdaten (Name, Anschrift) an der Rezeption anzumelden. Die jeweiligen Besucherpreise sind der an der Rezeption von der Betreiberin ausgehängten Preisliste zu entnehmen.

Besucher dürfen sich nicht ohne vorherige Anmeldung auf dem Campingplatz aufhalten. Die Betreiberin ist berechtigt, Besuchern den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Verstöße gegen die Besucherregelungen berechtigen die Betreiberin zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages mit dem Nutzer mit Mieterstatus sowie zur Berechnung einer Aufwandsentschädigung laut Preisliste.

§ 5 Dieser Campingplatz legt großen Wert auf ein gepflegtes und sauberes Erscheinungsbild. Jeder Nutzer muss sicherstellen, dass der eigene Standplatz einen gehobenen **Pflegezustand** aufweist (z.B. baulicher Zustand der Aufbauten, gepflegte Gartenanlage, keine Lagerung von Baumaterialien über längere Zeiträume). Der Garten bzw. das Außengelände eines Standplatzes darf nicht zu Lagerzwecken verwendet werden (z.B. für Reifen). Die Lagerung von Gegenständen außerhalb des eigenen Standplatzes ist strengstens untersagt.

§ 6 **Haustiere** – soweit erlaubt – sind so zu halten, dass Belästigungen und Gefahren ausgeschlossen sind. Tierkot hat der Halter sofort zu beseitigen. Soweit ein Tier eine Belästigung darstellt, kann die Betreiberin verlangen, dass dieses Tier von dem Campingplatz ferngehalten wird, auch wenn die Tierhaltung einem Nutzer mit Mieterstatus im Mietvertrag erlaubt wurde. Im Hinblick auf die Hundehaltung wird auf die gesonderte **Hundeordnung** hingewiesen.

§ 7 Die **Platzruhe** ist – soweit nicht anderweitig bestimmt – auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr festgelegt. Die Betreiberin kann in dieser Zeit den Platz / den Zugang einschränken oder sperren. Während der Ruhezeiten herrscht absolutes Fahrverbot. Radios, Fernseher, Musikanlagen und ähnliches sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Das Gleiche gilt für Unterhaltungen und Gespräche. Die Spielanlagen dürfen während der Ruhezeiten nicht genutzt werden.

Auch außerhalb der Ruhezeiten sind lärmverursachende Tätigkeiten so gering wie möglich zu halten, sodass der Campingplatz allen zur Erholung dienen kann. Werken ist auf die Werkstage (Montag bis Samstag) zu beschränken.

§ 8 Der Campingplatz wird im Auftrag der Betreiberin von einem **Sicherheitsunternehmen** betreut. Dies soll ein bestmögliches Sicherheitsempfinden gewährleisten. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist stets Folge zu leisten. Der Sicherheitsdienst nimmt gleichfalls das Hausrecht für die Betreiberin wahr.

§ 9 Das **Kraftrad-, Mofa-, Skateboard-, Inline-Skater- und Rollschuh-Fahren** ist auf dem Campingplatz nicht gestattet.

§ 10 Das **Befahren mit dem PKW** darf nur zu notwendigen Zwecken durchgeführt werden. Zur Sicherheit aller, insbesondere der Kinder und älteren Nutzer sowie wegen des Erholungswertes darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Wege dienen auch als Rettungswege. PKW sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen zu parken. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinerlei Behinderungen kommen kann. Manipulationen an der Schrankenanlage (z.B. Kennzeichen-Tausch oder Einfahrt ohne

Kennzeichen-Überprüfung) sind strengstens untersagt. Bei Verstoß kann dem Nutzer das Fahren auf dem Campingplatz untersagt werden. Die Einfahrtsberechtigung kann eingezogen werden. Dem Nutzer mit Mieterstatus kann im Einzelfall der Mietvertrag außerordentlich gekündigt werden. Eine Mietminderung findet nicht statt.

§ 11 Der **Kinderspielplatz** darf nur von Kindern bis 14 Jahren unter Aufsicht mindestens eines Erziehungsberechtigten genutzt werden. Er hat diese insbesondere über die Gefahren der Spielanlagen zu belehren. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 Offenes **Feuer** sowie feuergefährliche Heizungen sind verboten. Grillen ist nur erlaubt, wenn jede Gefährdung ausgeschlossen ist. Gasflaschen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern aufgestellt bzw. gelagert werden. Lagerung und Beförderung müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

§ 13 **Wasser** darf nicht unnötig verbraucht werden, z.B. zum Rasensprengen oder Autowaschen. Das Autowaschen ist auf dem gesamten Campingplatz verboten. Sofern Bodenuntersuchungen eine signifikante Kontamination von Waschmittelrückständen oder sonstigen Stoffen ergeben, ist die Betreiberin berechtigt, die diesbezüglichen Kosten an den konkreten Standplatznutzer zur Erstattung weiterzureichen.

§ 14 Die **Betreiberin haftet nicht für Unfälle** aller Art von Nutzern oder Besuchern des Campingplatzes. Ferner wird keine Haftung übernommen für Beschädigungen, Diebstähle, Feuer, Einbrüche in oder Entwendung von Kraftfahrzeugen, Campingeinrichtungen und/oder Inhalt, Zubehör oder Ausrüstung.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen.

§ 15 **Kinder unter 5 Jahren** dürfen die Sanitäranlagen nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Kinder sind von den Waschmaschinen fernzuhalten.

§ 16 Es darf nur der **Müll**, der auf dem Campingplatz anfällt, entsorgt werden. Die vorgeschriebene Sortierung ist zu beachten. Glas, Schutt, Schrott und Sperrmüll sind zeitnah selbst umweltgerecht zu entsorgen.

§ 17 **Zäune und Hecken** jeglicher Art sind an allen Wegeseiten auf eine maximale Höhe von 1,50 m zu begrenzen. Dies ist erforderlich, um eine frühzeitige Erkennbarkeit von Fußgängern und PKW auf den befahrbaren Wegen sowie eine hohe Übersichtlichkeit für Feuerwehr- und Rettungskräfte zu gewährleisten. Die Installation von Lamellenzäunen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bitte installieren Sie gut sichtbar Ihre **Parzellenbezeichnung** (z.B. „A 1“), insb. um Rettungskräften die Navigation zu erleichtern.

§ 18 Aus Gründen des Landschaftsschutzes dürfen **Bäume und Sträucher** nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. geschnitten werden. Form- und Pflegeschnitte sind ganzjährig erlaubt. Thuja (Lebensbaum) und Taxus (Eibe) dürfen – insbesondere aus Gründen des Brandschutzes bzw. wegen Giftigkeit – nicht angepflanzt werden. Die Betreiberin empfiehlt heimische Heckenpflanzen wie Buchen oder Hainbuchen.

§ 19 Das **Einspeisen von selbst erzeugtem Strom** (z.B. mittels Photovoltaikpanelen) in das Stromnetz der Betreiberin ist aus Sicherheitsgründen verboten.

§ 20 Die Betreiberin führt lediglich einen **eingeschränkten Winterdienst** auf dem Campingplatz durch. Sie übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wege stets befahrbar sind. Nutzer sollten ihre Fahrzeuge im Zweifelsfall auf dem Parkplatz vor der Schranke abstellen. Nutzer müssen sicherstellen, dass sie die Wege und Anlagen der Betreiberin bei etwaigen Räumarbeiten nicht beschädigen.

§ 21 Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von **Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien** ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.

Das Lagern, das Mitführen, der Handel, der Besitz sowie der Konsum von **Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmittel oder betäubungs- bzw. rauschmittelähnlichen Stoffen** ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.

§ 22 Auf dem gesamten Campingplatz gilt ein **Drohnenflugverbot** zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Nutzer.

§ 23 Nutzern ist das Anbringen von **Videoüberwachungsanlagen** an den Freizeiteinrichtungen nicht gestattet. Dies folgt aus dem Grundsatz der Wahrung von Persönlichkeitsrechten aller Nutzer.

*Stand: Mai 2023*

*Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter.*